



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Internationalen Elitestudiengang  
Global Change Ecology (M.Sc.)  
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Mai 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076), geändert durch Satzung vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/044), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Anhang“ wird die Zahl „1“ eingefügt.
  - b) Nach dem Passus „Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird der Passus „Anhang 2: Eignungsverfahren“ angefügt.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Umweltnaturwissenschaften“ ein Komma gesetzt und folgender Passus eingefügt:  
„Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Philosophy & Economics, Physik“
  - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.“
  - c) In Nr.3 wird der Passus „C1“ durch den Passus „B2“ ersetzt und nach dem Wort „nachweisen.“ wird der Satz „Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 wird Satz 7 gestrichen.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „die Übersetzung der Urkunde wird von dem Dekan,“ gestrichen und nach dem Wort „Supplement“ wird das Wort „wird“ eingefügt.
5. In der Überschrift des Anhangs wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
6. In Anhang 1 wird im Bereich „I Internships (Praktika)“ bei den Modulen „I1 bis I4“ in der Spalte „LP/ECTS“ jeweils die Zahl „5“ durch den Passus „5/10 \*)“ ersetzt.
7. Am Ende der Tabelle in Anhang 1 wird folgende Fußnote angefügt:  
„\*) Ein Praktikum über mindestens 6 Wochen Dauer wird mit 5 LP/ECTS und ein Praktikum über mindestens 12 Wochen Dauer wird mit 10 LP/ECTS bewertet.“
8. Nach „Anhang 1: Module Leistungspunkte und Prüfungen“ wird der folgende „Anhang 2: Eignungsverfahren“ angefügt:

## **„Anhang 2: Eignungsverfahren**

Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die Eignung der Bewerber für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgestellt.

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Ziel des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology ist es, Absolventen mit dem Abschluss des Master of Science (M.Sc.) auszubilden, die dazu befähigt sind, Strategien zum Umgang mit den erwarteten globalen Veränderungen zu entwickeln. <sup>2</sup>Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ausgeprägte Kenntnisse der Ursachen und

Prozesse globaler Umweltveränderungen (Klima, Stoffumsatz, etc.) und der daraus resultierenden ökologischen Effekte (Biodiversitätsverlust, eingeschränkte Ökosystemfunktionen, etc.) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen und politischen Anpassung und Mitigation (internationale Verträge, Gesetze, etc.) besitzen, hervorragende einschlägige Vorbildungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen.

## 2. Eignungsausschuss

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von 5 Jahren bestimmt werden. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsbezeichnung besitzen, angehören. <sup>5</sup>Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

## 3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.<sup>2</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juni eines Jahres an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist).

3.2 <sup>1</sup>Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- a) eine ausführliche Darlegung in englischer Sprache (max. 2 DIN-A4 Seiten), auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt (Motivationsschreiben),
- b) das Bachelorzeugnis sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten) vorgelegt werden,
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte, Praktika und Fremdsprachenkurse,
- d) Namen und Anschriften von zwei Fachprofessoren, bei denen Auskunft eingeholt werden kann,
- e) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie als ergänzende Information,

- f) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll,
- g) ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

<sup>2</sup>Unterlagen gemäß Satz 1 Buchst. b und c können bis zum 15. Juli eines Jahres nachgereicht werden.

#### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

#### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

##### **5.1. Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens)**

<sup>1</sup>Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seinen dargelegten spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) geeignet ist. <sup>2</sup>Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:

- 5.1.1. <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, wird einfach gewichtet. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.2. Die schriftliche Darlegung gemäß Nr. 3.2 Buchst. a, ggf. zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2 Buchst. c, werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei gemäß Nr. 1 Satz 2, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.

5.1.3 Aus der Summe der einfach gewichteten bisherigen Studienleistung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.1.4 <sup>1</sup>Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,0 Punkte beträgt oder deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens der Note 2 (gut) bewertet wurde, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. <sup>2</sup>Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

## 5.2 Eignungsgespräch (zweite Stufe des Eignungsverfahrens)

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern oder von einem Ausschussmitglied und einem Beisitzer (wissenschaftlicher Mitarbeiter) mit jeweils einem Bewerber durchgeführt. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>In diesem Gespräch sollen die Bewerber anhand ihrer Bewerbungsunterlagen befragt werden und ermittelt werden, ob die Bewerber über ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen gemäß Nr. 1 Satz 2 verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit für diesen Elitestudiengang mitbringen. <sup>4</sup>Dabei wird die sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache mitberücksichtigt. <sup>5</sup>Das Eignungsgespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) jeweils durch die beiden Prüfer bewertet. <sup>6</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>7</sup>Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, und eine Bewertung gemäß Nr. 5.2.3 enthält. <sup>8</sup>Aus dem Protokoll müssen die Themen des Gesprächs mit dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>9</sup>Die Themen und die Gründe können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>10</sup>Das Protokoll ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

5.2.3 Aus der Summe der einfach gewichteten Note der bisherigen Studienleistung gemäß Nr. 5.1.1 und der einfach gewichteten Bewertung des Gesprächs nach Nr. 5.2.2 Sätze 5 und 6 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.2.4 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn der Punktwert nach Nr. 5.2.3 nicht mehr als 4,0 Punkte erreicht und das Eignungsgespräch mindestens mit der Note 2 (gut) bewertet wird.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß 5.2.4 ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.2. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach Nr. 5.1.4 und Nr. 5.2.4 festgestellten Ergebnisse.
- 6.3 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.4 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

## 7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2. Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch einen Punktwert von nicht mehr als 4,0 gemäß Nr. 5.2.4 erreichen können.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 11. Mai 2017 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 1. Februar 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2017, Az. A 3391 - I/1a.

Bayreuth, 10. Mai 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Mai 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2017.